



Satzung

für den Verein
Freiwillige Feuerwehr Altfraunhofen e.V.
Vereinsregister: VR 1137

§ 1 **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Altfraunhofen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Altfraunhofen. Als Postanschrift gilt die Adresse des amtierenden Vorstandes.
- (3) Der Verein strebt die Eintragung ins Vereinsregister an.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 **Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Altfraunhofen, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften, Landesdirigent und kulturelle Veranstaltungen zu halten dem Vereinszweck. Nicht entgegen. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsmittel sind Ehrenmittel.



§ 3 Vereinsordnung

- (1) Das Vereinsleben der „Freiwilligen Feuerwehr Altfraunhofen e.V.“ regelt die Vereinsordnung. Diese Vereinsordnung beinhaltet grundsätzliche Regelungen, die den Vereinsablauf betreffen.
- (2) Die Vereinsordnung kann durch 2/3-Mehrheitsbeschluss des amtierenden, beschlussfähigen Vorstandes geändert werden. Bei einer erfolgten Änderung hat der Vorstand dies bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Der Vorstand hat die Pflicht und das Recht, diese Vereinsordnung nach außen hin zu vertreten.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 3. fördernde Mitglieder,
 4. Ehrenmitglieder.
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die auch die Aufnahmerichtlinien der Vereinsordnung erfüllt. Sie soll ihren Wohnsitz in der Gemeinde Altfraunhofen haben.



- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmbaren Mitglieder.

§ 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. durch Austritt,
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 4. durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand die der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.



§ 7 **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag mittels Bankeinzug erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Aktive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem 1. Kommandanten,
4. dem Schriftführer,
5. dem Kassenwart,
6. weiteren Führungsdienstgraden oder Personen, die in der Vereinsordnung benannt sind.

(2) Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Einzelne Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 10 **Zuständigkeit des Vorstands**

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:



1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 5. Erstellung des Jahresberichts,
 6. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften,
 8. Erlass und Pflege der Vereinsordnung.
- (2) Der Vorstand vertritt gerichtlich und außergerichtlich in Einklang mit einem gewählten Mitglied des Vorstands den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte, die der im Vereinsregister hierfür festgelegten Beträge überschreiten, sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zustimmt hat.

§ 11 Sitzung des Vorstandes

- (1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder spätestens eine Woche vor dem der beiden Vorsitzenden rechtzeitig einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (2) Über die Sitzung des Vorstands ist von Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12 Kassenführung

- (1) Da zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel sollen insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßer Zwecke verwendet werden.



- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden. Dem Kassenwart kann hierfür auch eine Bankvollmacht erteilt werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden (per Handzeichen, mit einfacher Mehrheit), zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 3. Wahl und Abberufung des Vorstands und der Kassenprüfer,
 4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es zur Wahrung der Vereinsinteressen erforderlich ist oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich an ein ortsübliches Aushangplätze unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich in die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.



§ 14 **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied - auch Ehrenmitglied - stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Ein Fünftel der Vereinsmitglieder erreichen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.



§ 15 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden. Weitere Ehrungen für Mitglieder sind in der Vereinsordnung beschrieben.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Altfraunhofen, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 27. Dezember 1998 in Kraft.

